

7. 1. Können geschliffene Schläger als tödliche Waffen aufgefaßt werden?
 2. Kann das Schlägerduell als ein bloßes Kampfspiel betrachtet werden?
- St.G.B. §. 201.
3. Erfordert der Begriff des Zweikampfes im Sinne des 15. Abschnittes des Strafgesetzbuches Teil II eine bestimmte Art der Veranlassung desselben?

I. Straffenat. Urf. v. 10. Juli 1882 g. D. u. W. Rep. 1597/82.

I. Landgericht München I.

Aus den Gründen:

1. Das Urteil hat thatsächlich angenommen, daß geschliffene Schläger, wie sie bei Studentenmensuren gebraucht würden, und im vorliegenden Falle gebraucht worden seien, ihrer Bestimmung nach zum Angriffe und zur Abwehr dienen und bei ihrer herkömmlichen Anwendung nach allgemeiner Erfahrung zur Herbeiführung tödlicher Verletzungen geeignet seien, was im vorwürfigen Falle um so mehr angenommen werden müsse, als die Köpfe der beiden Pankanten in keiner Weise geschützt gewesen seien. Gegen die hiernach stattgefundene Verurteilung der beiden Angeklagten in Gemäßheit der §§. 201 flg. St.G.B.'s wenden dieselben in ihrer Revision ein, der im studentischen Zweikampfe gebrauchte Schläger sei keine tödliche Waffe, und überhaupt dieser Zweikampf kein solcher im Sinne des Strafgesetzbuches, da derselbe nur als ein Kampfspiel betrachtet werden dürfe, und er, wie dies auch auf den vorliegenden Fall zutrefte, nicht zur Ausgleichung einer ihm vorausgegangenen Beleidigung ausgefochten werde. Die Revision ist indessen unbegründet.

Unter den tödlichen Waffen des §. 201 St.G.B.'s können ohne Zweifel nur technische Waffen und unter diesen auch nur solche verstanden werden, welche in Deutschland herkömmlich zur Vollziehung von Zweikämpfen benutzt werden. Ob aber die hiernach wirklich zum Zweikampfe benutzte Waffe, insbesondere der Schläger, gerade auch eine tödliche Duellwaffe gewesen sei, hängt von der abstrakten Erwägung ab, ob mit dieser Waffe in einem nach den für ihn bestehenden Regeln ausgefochtenen Zweikampfe der Gegner getötet werden könne. Zu den

Regeln des studentischen Schlägerduelles gehören nun die für die beiden Paktanten vorgesehenen Schutzmaßregeln, welche einen tödlichen Ausgang desselben verhindern sollen. Mithin ist die Frage, ob der Schläger als eine tödliche Duellwaffe gebraucht worden sei, durch die Erwägung bedingt, ob sich unter Berücksichtigung dieser vorhanden gewesenen Schutzmaßregeln behaupten lasse, ein unter solchen Umständen ausgefochtener Zweikampf könne zu einem tödlichen Ausgange geführt werden. Diese Möglichkeit aber ist nicht gleichbedeutend mit der bloßen Denkbarkeit, und es weisen vielmehr die §§. 201 flg. St.G.B.'s auf die Meinung des Gesetzes hin, daß tödliche Waffen die lebensgefährlichen sein sollen. Darum aber setzt die Feststellung, es sei zu einem unter den bezeichneten Schutzmaßregeln vollzogenen Duelle mit Schlägern eine tödliche Waffe verwendet worden, voraus, daß die Abstraktion unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der benutzten Waffe und der vorhanden gewesenen Schutzmaßregeln zu dem Ergebnis gelangt ist, der Tod des Gegners könne unter solchen Verhältnissen wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit herbeigeführt werden. Es ist hiernach bei der Prüfung der Frage, ob der Schläger in einem Zweikampfe als tödliche Waffe verwendet worden sei, die objektive Beschaffenheit desselben und die objektive Beschaffenheit der vorhanden gewesenen Schutzmaßregeln in Betracht zu ziehen und unter Zugrundelegung dieser beiden Faktoren durch Abstraktion festzustellen, ob man hiernach mittels des Schlägers einen Duellgegner töten könne. Die Abstraktion hat hierbei, weil es nicht darauf ankommen kann, ob eine konkrete Lebensgefahr begründet war, die konkrete Art und Weise, in welcher die Waffen gegenseitig zur Anwendung gebracht worden sind, unberücksichtigt zu lassen und vielmehr ihrer Reflexion den zweckmäßigsten Gebrauch, welcher von der Waffe in der Hand eines Duellanten überhaupt gemacht werden kann, zu Grunde zu legen. Diese rechtlichen Gesichtspunkte aber sind auch von dem Urteile nicht verkannt worden. Denn es hat seine thatfächliche, der Nachprüfung des Revisionsgerichtes entzogene, Feststellung der Tödllichkeit der von den Angeklagten benutzten Schläger gerade auf die Erwägung gestützt, es seien diese Waffen unter den konkreten Verhältnissen des ausgefochtenen Zweikampfes zur Herbeiführung tödlicher Verletzungen geeignet gewesen.

2. Waren aber hiernach diese Waffen tödliche Waffen, so bezieht sich hiermit selbstverständlich zugleich auch die Behauptung der

Revision, es dürfe der von den Angeklagten vollzogene Zweikampf nur als ein Kampfspiel betrachtet werden. Selbst im Falle sich die beiden Angeklagten, wie von der Revision angenommen wird, zu dem von ihnen vollzogenen Zweikampfe nicht tödlicher Waffen bedient hätten, würde diese Behauptung unzutreffend sein, da dann doch immerhin die gebrauchten Schläger zur Zufügung ernstlich beabsichtigter erheblicher Körperverletzungen geeignet gewesen wären, womit sich die Eigenschaft dieses Zweikampfes als eines bloßen Kampfspiels nicht vereinigen lassen würde.

3. Endlich aber setzt der Begriff des Zweikampfes keineswegs voraus, daß derselbe zur Ausgleichung einer ihm vorangegangenen Beleidigung ausgefochten werden müßte. Vorzugsweise sind es allerdings die studentischen Schlägerduelle, bei welchen eine solche Ausgleichung nicht in Aussicht genommen wird. Aber auch andere Zweikämpfe, wie etwa ein Pistolenduell unter Nebenbuhlern, können ausgefochten werden, ohne daß der eine oder der andere der beiden Gegner von dem anderen auch nur im mindesten beleidigt worden ist, oder sich auch nur von demselben für beleidigt hält. Es wird sich dann schwerlich behaupten lassen, daß ein solcher nach den üblichen Duellregeln vollzogener Zweikampf ein Zweikampf im gesetzlichen Sinne nicht sei, und vielmehr die in einem solchen Zweikampfe verursachte Tötung oder Körperverletzung des Gegners nach den hierfür allgemein gültigen Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft werden müsse. Wollte man eine vorausgegangene Beleidigung, welche die Veranlassung zu dem Zweikampfe geben müsse, als ein gesetzliches Merkmal desselben bezeichnen, so müßte man hierzu, wenn nicht sofort dieses Merkmal wieder allen Wert verlieren soll, eine wirkliche, gerichtlich verfolgbare Ehrenkränkung in dem technischen Sinne des §. 185 St.G.B.'s verlangen. Hiermit würde man sich jedoch in den entschiedensten Widerspruch mit dem Wesen des Zweikampfes setzen. Man würde darum genötigt sein, auch andere, einer Ehrenkränkung ähnliche, unter den Duellanten bestandene Zerwürfnisse als vollgültige Veranlassung zu dem Zweikampfe gelten zu lassen, womit dann aber dem betreffenden Merkmale jede objektive Bestimmbarkeit entzogen wäre. Überdies würde man auch hierbei immer noch im Widerspruche mit dem Wesen des Zweikampfes stehen, der sich gerade dadurch charakterisiert, daß in demselben die Duellanten ihre eigene Angelegenheit mit den Waffen entscheiden. Was aber eigene Angelegenheiten sind, darüber haben nur sie zu entscheiden, ohne daß die Haltbarkeit

ihrer desfallsigen Gründe der Prüfung anderer unterzogen werden dürfte. Das trifft aber auch bei dem Schlägerduelle zu, mag selbst seine Veranlassung nur in der Herbeiführung einer Entscheidung, wer geschickter in der Führung der Waffen sei, gesucht werden. Es ergeben denn auch die §§. 201 flg. St.G.B.'s nicht die geringste Hinweisung darauf, daß jene Vorschriften über den Zweikampf nur unter der Voraussetzung angewendet werden sollen, daß derselbe zur Ausgleichung einer stattgefundenen Beleidigung vollzogen worden sei. Es hat im Gegenteil das preußische Strafgesetzbuch, welchem hier das Reichsstrafgesetzbuch nachgebildet worden ist, dieses, früher auch von anderen Strafgesetzen verwendete, Merkmal ausdrücklich aus dem Begriffe des Zweikampfes entfernt und somit auch dieses Delikt unter die allgemeine Regel gestellt, daß die Motive, aus welchen die That begangen worden ist, für deren rechtliche Beurteilung bedeutungslos sein müssen. Darum haben aber auch die Bestimmungen der §§. 201 flg. a. a. D. zur Anwendung zu kommen, wenn nur ein Zweikampf mit üblichen und tödlichen Duellwaffen nach verabredeten oder hergebrachten Regeln — selbstverständlich unter gegenseitiger Zustimmung der Duellanten — überhaupt vollzogen worden, gleichgültig von welcher Beschaffenheit die Veranlassung zu demselben gewesen war. Allerdings kann hiernach auch der aus unehrenhaften Motiven herbeigeführte Zweikampf nur mit der gerade in Berücksichtigung der nicht unehrenhaften Natur des Zweikampfes vorgesehenen besonderen Strafe belegt werden. Aber diesem Mißstande konnte durch eine andere Konstruktion der Materie des Zweikampfes nicht abgeholfen werden, wenn nicht in allen Fällen desselben die Entscheidung, ob er nach den Geboten der Ehre erforderlich gewesen sei oder nicht, von der richterlichen Prüfung seiner Veranlassung hätte abhängig gemacht werden sollen.